

63

# PROGRAMM

der

## eidgen. polytechnischen Schule

für das

### Schuljahr 1864/65

beziehungsweise das erste Halbjahr

(vom 17. Oct. 1864 bis 18. April 1865).

---

#### I. Bestimmungen über die Aufnahme und den Besuch der Vorlesungen.

##### A. Für die Fachschulen.

Das Schuljahr beginnt am 17. October 1864. Das Wintersemester schliesst mit dem 25. März, das Sommersemester beginnt mit dem 18. April 1865.

Wer als Schüler aufgenommen werden wünscht, hat bis spätestens den 8. October dem Director folgende Schriften einzureichen:

1. Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Namen und Heimat des sich Anmeldenden; die Bezeichnung des Berufes für welchen er sich ausbilden, so wie der Fachschule und des Jahreskurses in welche er eintreten will; die Bewilligung von Eltern oder Vormund.
2. Einen Altersausweis, indem in der Regel das 17. (für den zweiten Jahreskurs das 18.) Altersjahr gefordert wird.
3. Ein genügendes Sitzenzeugniss, sowie Zeugnisse über seine Vorstudien.

Alle in dieser Weise Angemeldeten haben sich am 17. October zwischen 8–11 oder 2–4 Uhr dem Director im Schulgebäude (9. C) persönlich vorzustellen.

Diejenigen, welchen nicht ausdrücklich gemäss Art. 7 und 8 des Regulativs über die Aufnahmebedingungen oder auf Grund eines von der Schulbehörde anerkannten Maturitätszeugnisses die Aufnahmeprüfung erlassen worden ist, haben sich am 18. October Vormittags 8 Uhr im Schulgebäude in den für die einzelnen Abtheilungen im angeschlagenen Aufnahmeprüfungsplane angegebenen Lokalen mit einigen selbst ausgeführten technischen und Freihandzeichnungen einzufinden, um die am 18. bis 21. October stattfindende Aufnahmeprüfung, wie sie von dem Regulativ für jede einzelne Abtheilung vorgeschrieben ist, zu bestehen.

Das Resultat wird den Geprüften am 22. October nach Massgabe eines Anschlages, der die Stunde und das Lokal anzeigt, mitgetheilt werden.

Der ganze theoretische und praktische Unterricht in den Fachschulen ist in dem Sinne obligatorisch, dass jeder Schüler in der Regel alle im Lehrplan verzeichneten Fächer zu besuchen verpflichtet ist. Ausnahmen werden jedoch ohne Anstand bewilligt, sofern besondere Bildungszwecke des einzelnen Schülers oder andere als triftig anerkannte Gründe Erläss oder Austausch einzelner Fächer rechtfertigen. Mit allen obligatorischen Vorträgen sind ebenfalls obligatorische Repetitorien und Examinatorien, sowie schriftliche oder praktische Uebungen verbunden.

Vorlesungen, die ausschliesslich der 6. Abtheilung angehören, können von den Schülern der 5 Fachschulen ohne Weiteres belegt werden; für solche jedoch, die zugleich in den Lehrplänen anderer Fachschulen oder Jahreskurse vorkommen, ist der Nachweis genügender Vorkenntnisse zu leisten. Die in der 6. Abtheilung eingeschriebenen Schüler (Lehramtskandidaten) haben sich über die Wahl ihrer Fächer vor der Inscription mit dem Vorstand ihrer Abtheilung zu verständigen. Dieselben werden zu diesem Zwecke gleich im Anfange des Schuljahres zu einer Zusammenkunft mit dem Abtheilungsvorstand eingeladen werden.

Das Schulgeld (100 Fr. pr. Jahr), sowie die Beiträge für Benützung der Laboratorien und Werkstätten und die Honorare, welche an Privatdozenten für nicht-obligatorische Fächer zu bezahlen sind, sind in der Woche vom 17. bis 22. October an den Kassier zu entrichten.

Sämmtliche Schüler der 6 Abtheilungen haben mit dem Beginn des Semesters nach Massgabe eines dazu besonders auffordernden Anschlages auf dem Bureau der Direktion 9. C. im Schulgebäude unter Vorweisung der Quittung des Kassiers über Bezahlung des Schulgeldes ihren Inscriptiionsbogen abzuholen. Auf diesem sind alle obligatorischen und die gewählten nicht-obligatorischen Fächer verzeichnet. Derselbe wird jedem einzelnen darauf vorkommenden Dozenten zur Unterzeichnung vorgelegt und ist vor dem 6. November behufs der Kontrolle für den Kassier auf die Kanzlei zurückzubringen.

Die Anstalt gewährt die Erlaubniss des Besuches einzelner Vorlesungen solchen Bewohnern der Stadt Zürich, deren Verhältnisse, wie Alter, öffentliche Stellung, Beschäftigung etc., den Wunsch rechtfertigen, nicht als regelmässige Schüler, sondern nur als Zuhörer die Anstalt zu benutzen. Diejenigen welche in diesem Sinne Zulassung begehren, haben sich vom 19. Oct. bis 4. Nov. bei der Direktion der Schule mit Angabe ihres Alters, Heimats- und Wohnortes zu melden. (Für Studierende der Zürcherischen Hochschule gilt hinsichtlich der Fächer der sechsten Abtheilung als entsprechender Ausweis der Matrikel.)

Für Fächer, die nicht in der 6. Abtheilung aufgeführt sind, kann der Nachweis der erforderlichen Vorbildung durch Zeugnisse oder nöthigenfalls durch eine Prüfung gefordert werden.

Auch die gegenwärtig schon eingeschriebenen Zuhörer unterliegen dieser Bestimmung. Ist die Aufnahme eines Zuhörers zu den im Voraus anzugebenden Fächern als zulässig erkannt worden, so erhält er eine Inscriptiionskarte und hat für die Fächer, wofür er eingeschrieben ist, sofort das Honorar dem Kassier zu entrichten. Die vom Kassier den Zuhörern ausgestellten Quittungen für bezahlte Collegiengelder sind den betreffenden Lehrern einzuhändigen.

Ausländer werden in jeder Beziehung gleich gehalten wie die Inländer.

Exemplare des Programmes für das Jahr 1864/65 und des Regulativs für die Aufnahmeprüfungen sind bei der Direktion zu erhalten.